

S T E U E R R E G L E M E N T

vom 25. Juni 1986

Stand: 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

	I. Steuerhoheit	2
§ 1	2
	II. Steuerpflicht	2
§ 2	Natürliche und juristische Personen	2
	III. Steuerfuss	3
§ 4	Im Allgemeinen	3
§ 5	Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften	3
§ 5a	Personalsteuer.....	3
	IV. Steuerverfahren	4
§ 6	Steuerberechnung	4
§ 7	Einsprache und Rekurs a) Gemeindesteuern	4
§ 7a	b) Feuerwehersatzgabe.....	5
§ 8	Verwirkung.....	5
§ 9	Gemeindesteuerregister	5
§ 10	Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	6
	V. Steuerbezug	7
§ 11	Fälligkeit	7
§ 11a	Provisorischer und definitiver Bezug.....	7
§ 12	Zahlung und Zinspflicht.....	8
§ 12a	Rückerstattung und Rückerstattungszins	8
§ 13	Sicherstellung	9
§ 14	Zahlungserleichterungen	9
§ 15	Steuererlass.....	10
	VI. Kostenanteil der Kirchgemeinden	11
§ 16	11
	VII. Schlussbestimmungen	11
§ 17	11

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾ -

beschliesst:

I. Steuerhoheit

§ 1²⁾

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2³⁾

*Natürliche und
juristische
Personen*

Der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3⁴⁾

¹⁾ BGS 614.11

²⁾ § 1 in der Fassung gemäss GVB 1468 vom 14. Dezember 2000.

³⁾ § 2 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁴⁾ § 3 aufgehoben mit GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

III. Steuerfuss

§ 4

Im Allgemeinen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets¹⁾ den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.²⁾

§ 5³⁾

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

§ 5a⁴⁾

Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, auch in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten⁵⁾, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer.⁶⁾

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets die Höhe der Personalsteuer für das kommende Jahr. Sie beträgt mindestens 20.00 Franken.^{7) 8)}

¹⁾ § 4 Abs. 2 in der Fassung gemäss GVB 1100 vom 7. Dezember 2017.

²⁾ § 4 Abs. 3 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

³⁾ § 5 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁴⁾ § 5a eingefügt mit GVB 1468 vom 14. Dezember 2000.

⁵⁾ § 5a Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 1065 vom 3. Dezember 2014.

⁶⁾ § 5a Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 1100 vom 7. Dezember 2017.

⁷⁾ § 5a Abs. 2 in der Fassung gemäss GVB 1100 vom 7. Dezember 2017.

⁸⁾ Vgl. jeweilige GV-Protokolle, z.B. für 2018 50.00 Franken

³ Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.¹⁾

IV. Steuerverfahren

§ 6

- Steuerberechnung* ¹ Die städtische Steuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.²⁾
- ² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.³⁾
- ³ Vorbehalten bleiben Spezialvereinbarungen mit dem Staat und den Kirchgemeinden über einen gemeinsamen Steuerbezug und das Inkasso.

§ 7

- Einsprache und Rekurs*
- a) *Gemeindesteuern*⁴⁾
- ¹ Gegen die Steuerberechnung und gegen Zinsabrechnungen kann der Steuerpflichtige bei der städtischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.⁵⁾
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³ Die städtische Steuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

¹⁾ § 5a Abs. 3 eingefügt mit GVB 1100 vom 7. Dezember 2017.

²⁾ § 6 Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

³⁾ § 6 Abs. 2 in der Fassung gemäss GVB 1468 vom 14. Dezember 2000.

⁴⁾ Randtitel gemäss GVB 8226 vom 16. Februar 1993.

⁵⁾ § 7 Absatz 1 in der Fassung gemäss GVB 924 vom 22. Juni 1999.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.¹⁾

§ 7a²⁾

b) Feuerweh- ersatzgabe

¹ Gegen die Veranlagung der Feuerwehersatzgabe kann innert 30 Tagen bei der städtischen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einsprache-Entscheide der städtischen Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden.

§ 8³⁾

Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9

Gemeindesteuer- register

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der städtischen Steuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen.⁴⁾

³ Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeinderatskommission festgesetzt.

¹⁾ § 7 Abs. 3 und 4 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

²⁾ § 7a eingefügt mit GVB 8226 vom 16. Februar 1993. Fassung gemäss GVB 924 vom 22. Juni 1999.

³⁾ § 8 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁴⁾ § 9 Abs. 2 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

§ 10

Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- ¹ Die städtische Steuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3¹⁾, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes²⁾ (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
 - e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG³⁾);
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);⁴⁾
 - h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);⁵⁾
 - i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt⁶⁾ zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- ² Stellungnahmen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt die Gemeinderatskommission ab.

¹⁾ Fassung gemäss GVB 9184 vom 8. Dezember 1994.

²⁾ Fassung gemäss GVB 1003 vom 24. Juni 2008.

³⁾ Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁴⁾ § 10 Abs. 1 lit. g aufgehoben mit GVB 1003 vom 24. Juni 2008; ab 1. Januar 2017 neuer Wortlaut gemäss GVB 1086 vom 15. Dezember 2016.

⁵⁾ § 10 Abs. 1 lit. h in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁶⁾ Fassung gemäss GVB 1003 vom 24. Juni 2008.

V. Steuerbezug

§ 11¹⁾

Fälligkeit

¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig (Vorbezug). Die Anzahl Vorbezugsraten und deren Fälligkeiten werden durch die Gemeinderatskommission festgelegt.

² Grundlage für den Vorbezug ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

³ Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so setzt die Bezugsbehörde einen besonderen Fälligkeitstermin fest.

⁴ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 11a²⁾

Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Gemeindesteuern werden von der städtischen Steuerverwaltung/Stadtkasse bezogen.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 12a Absätze 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.³⁾

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Bezugs- und Rückerstattungsminima richten sich nach den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen.

¹⁾ § 11 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

²⁾ § 11a eingefügt mit GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

³⁾ § 11a Abs. 3 in der Fassung gemäss GVB 1003 vom 24. Juni 2008.

§ 12¹⁾

Zahlung und Zinspflicht

¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für die Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Gemeinderatskommission festgelegt wird. ²

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat³⁾ festgesetzten Bedingungen verzinslich. Dies gilt auch, wenn die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung Einsprache oder Rekurs erhoben hat.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, noch keine Steuerrechnung zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist Betreuung einzuleiten.

§ 12a⁴⁾

Rückerstattung und Rück erstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat⁵⁾ festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Auf den Bezugsraten wird kein Vergütungszins ausgerichtet.

³ Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

⁴ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende

¹⁾ § 12 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

²⁾ Mahngebühr Fr. 60.-, gem. GRKB 3501 9.11.2016

³⁾ § 12 Abs. 2 in der Fassung gemäss GVB 1086 vom 15. Dezember 2016. Die jeweiligen Zinssätze finden sich auf der Website der Gemeinde.

⁴⁾ § 12a eingefügt mit GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁵⁾ § 12a Abs. 1 eingefügt mit GVB 1086 vom 15. Dezember 2016. Die jeweiligen Zinssätze finden sich auf der Website der Gemeinde.

Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde schriftlich¹⁾ bekannt gegeben haben.

⁵ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.²⁾

§ 13

Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die städtische Steuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergesicht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.³⁾

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁾. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.⁵⁾

§ 14

Zahlungs erleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die städtische Steuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.⁶⁾

² 7)

¹⁾ § 12a Abs. 4 eingefügt mit GVB 1086 vom 15. Dezember 2016: Neu wird Schriftlichkeit verlangt.

²⁾ § 12a Abs. 5 eingefügt mit GVB 1003 vom 24. Juni 2008.

³⁾ § 13 Abs. 2 in der Fassung gemäss GVB 1003 vom 24. Juni 2008.

⁴⁾ SR 281.1

⁵⁾ § 13 Abs. 3 und 4 eingefügt mit GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁶⁾ § 14 Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁷⁾ § 14 Abs. 2 aufgehoben mit GVB 1003 vom 24. Juni 2008.

§ 15

Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können ihr die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.¹⁾

² Der Erlass der Staatssteuer bewirkt in entsprechendem Masse den Erlass der Gemeindesteuer, sofern nicht die städtische Steuerverwaltung den Entscheid der Gemeinderatskommission anruft oder diese Behörde von sich aus einen anderen Beschluss fasst.

³ Schriftlich begründete Gesuche um Erlass der Gemeindesteuer können auch bei der Stadtkanzlei eingereicht werden. Über Erlassgesuche bis zum Betrage von 10'000 Franken entscheidet der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin; in den übrigen Fällen ist die Gemeinderatskommission zuständig.²⁾

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird in der Regel nicht eingetreten.³⁾

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Stadtpräsidenten, der Stadtpräsidentin oder der Gemeinderatskommission innert dreissig Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.⁴⁾

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.⁵⁾

⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.⁶⁾

¹⁾ § 15 Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

²⁾ § 15 Abs. 3 in der Fassung gemäss GVB 8226 vom 16. Februar 1993.

³⁾ § 15 Abs. 4 eingefügt mit GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

⁴⁾ § 15 Abs. 5 in der Fassung gemäss GVB 1003 vom 24. Juni 2008.

⁵⁾ § 15 Abs. 6 in der Fassung gemäss GVB 924 vom 22. Juni 1999.

⁶⁾ § 15 Abs. 7 eingefügt mit GVB 1467 vom 14. Dezember 2000.

VI. Kostenanteil der Kirchgemeinden

§ 16

Von den Kirchgemeinden, die von ihren Konfessionsangehörigen auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Steuern erheben, ist für die Benützung der Besteuerungsgrundlagen der Einwohnergemeinde eine Gebühr für jeden ermittelten Steuerpflichtigen zu erheben (§ 187 Absatz 2 StG).

Die Gebühr wird nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden vom Gemeinderat festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement rückwirkend auf den 1.1.1986 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 4.12.1973.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 25. Juni 1986 (GVB Nr. 2485).

Der Stadtpräsident
Eduard Rothen

Der Stadtschreiber
Pierre Colombo

Vom Finanz-Departement genehmigt am 24. September 1986.

Die Änderungen vom 16. Februar 1993 wurden vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1259 vom 6. April 1993 genehmigt und traten am 1. April 1993 in Kraft.

Die Änderungen vom 8. Dezember 1994 wurden vom Finanz-Departement mit Verfügung vom 20. Januar 1995 genehmigt und traten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Änderungen vom 22. Juni 1999 wurden vom Finanz-Departement mit Verfügung vom 8. Juli 1999 genehmigt und traten rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Änderungen vom 14. Dezember 2000 wurden vom Finanz-Departement mit Verfügung vom 14. Februar 2001 genehmigt und traten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Änderungen vom 24. Juni 2008 wurden vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 23. Dezember 2008 genehmigt und traten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungen vom 3. Dezember 2014 wurden vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 2. April 2015 genehmigt und traten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderungen vom 15. Dezember 2016 wurden vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 9. Februar 2017 genehmigt und traten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 7. Dezember 2017 (§§ 4 und 5a) wurden vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 08.05.2018 genehmigt und traten auf den 7. Dezember 2017 in Kraft.

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

François Scheidegger

Luzia Meister